



## Erläuterungspapier zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt

25. April 2023

- ***Weshalb soll sich der Auskunftsanspruch auf alle Fälle der Verletzung absoluter Rechte erstrecken?***
  - Neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gehört zu den absoluten Rechten auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Verletzende Äußerungen können Menschen in ihrer privaten und beruflichen Existenz treffen. Es existieren daher keine Rechte erster und zweiter Klasse: Wer im Netz rechtswidrig verleumdete wird, hat genauso ein Recht auf effektiven Rechtsschutz wie derjenige, der beleidigt oder bedroht wird.
- ***Das Eckpunktepapier spricht davon, dass auch in Fällen einer „Restaurantkritik“ neue Auskunftsansprüche eröffnet werden sollen. Inwiefern handelt es sich dabei um „Digitale Gewalt“? Und muss jetzt jeder, der im Internet einen kritischen Kommentar abgibt, damit rechnen, auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden?***
  - Hauptschwerpunkt der Eckpunkte ist die „Digitale Gewalt“ und damit das Vorgehen gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz. Es ist nur konsequent, dass man, wenn man die Rechtsdurchsetzung von Betroffenen digitaler Gewalt verbessert, fragt: Welche Interessenlagen sind vergleichbar, wo gibt es noch andere Rechte, die bislang unzureichend durchgesetzt werden können? Deswegen wird das Gesetz jenseits des Kernanwendungsbereichs von Rechtsverletzungen, die unter den Begriff digitaler Gewalt fallen, auch andere Rechtsverletzungen betreffen.

- Das Gesetz gegen digitale Gewalt wird **nichts daran ändern, was im Internet wie gesagt werden kann**: Kritik - auch polemische, anonyme oder unsachliche Kritik - bleibt selbstverständlich erlaubt.
- Lügen und Diffamierungen sind aber bisher schon nicht zulässig und können-ähnlich wie Persönlichkeitsrechtsverletzungen erhebliche Auswirkungen auf das Leben von Menschen haben. Solche Rechtsverletzungen haben sogar das Potential, im Einzelfall die Existenz von Unternehmern zu vernichten.
- Auch künftig wird es nicht möglich sein, unliebige Kritiker durch Gerichtsverfahren einzuschüchtern: Ein unabhängiges Gericht prüft, ob eine Rechtsverletzung vorliegt und wahrt so die Grundrechte des Kritikers. Nur **wenn es zu dem Ergebnis kommt, dass eine Rechtsverletzung vorliegt**, gibt es dem Auskunftsanspruch statt. So stellen wir sicher, dass man auch weiterhin im Netz anonym seine Meinung äußern kann.
  
- ***Handelt es sich beim „Gesetz gegen digitale Gewalt“ letztlich also auch um ein Gesetz zur besseren Rechtsdurchsetzung von Urheberrecht?***
  - Zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums gibt es die vorgeschlagenen Auskunftsansprüche bereits. Das Gesetz gegen digitale Gewalt ist daher kein Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung des Urheberrechts. Für den Bereich des Geistigen Eigentums – also für das Urheber-, Marken-, Design- und Patentrecht – gibt es europaweit harmonisierte Vorschriften zur Rechtsdurchsetzung.
  - Die vorhandenen Regeln im Recht des Geistigen Eigentums waren Inspirationsquelle für die jetzt im Eckpunktepapier vorgeschlagene Lösung. Denn: Wer im Netz beleidigt oder bedroht wird, der sollte nicht schlechter behandelt werden als jemand, dessen Urheberrecht verletzt wird.
  
- ***Welche Regeln im Bereich des Geistigen Eigentums dienen konkret als Vorbild für die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Regeln?***
  - Konkret geht es um die gleichlautenden Vorschriften der § 101 Abs. 7 und 9 des Urheberrechtsgesetzes, § 19 Abs. 7 und 9 des Markengesetzes, § 46 Abs. 7 und 9 des Designgesetzes sowie § 140b Abs. 7 und 9 des Patentgesetzes, die allesamt das in Artikel 8 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der

Rechte des geistigen Eigentums geregelte Recht auf Auskunft in deutsches Recht umsetzen.

- ***Das Eckpunktepapier sieht vor, dass auch Messengerdienste unter bestimmten Voraussetzungen zur Herausgabe von Daten verpflichtet werden können. Ist private Kommunikation nicht mehr geschützt?***
  - Wer im Netz bedroht oder beleidigt wird oder wessen Rechte in sonstiger Weise verletzt werden, muss gegen den Täter effektiv vorgehen können. Dafür kann es keinen Unterschied machen, ob die Bedrohung in einem sozialen Netzwerk geschieht - oder zum Beispiel in einer WhatsApp-Gruppe mit einer Vielzahl von Mitgliedern oder per Direktnachricht an den Betroffenen. Denn Beleidigungen und Bedrohungen sind nie erlaubt. Aus diesem Grund ist es konsequent, auch Messenger-Dienste in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.
  - In diesem Zusammenhang ist wichtig: Mit staatlicher Überwachung von Kommunikation hat das Gesetz nichts zu tun; auch nicht mit der Offenlegung von privater Kommunikation. Es geht bei dem Vorhaben nur um Rechtsdurchsetzung durch die Betroffenen - also um die Fälle, in denen die Betroffenen Kenntnis von der rechtswidrigen Äußerung erlangt haben und nun die Identität des Absenders klären wollen.
  
- **Manche Messengerdienste speichern keine Nutzungsdaten. Werden Sie künftig verpflichtet, zusätzlich Daten auf Vorrat zu speichern? Wird das Gesetz also indirekt dazu führen, dass Kommunikation weniger vertraulich wird?**
  - Das geplante Gesetz wird Anbietern von Messengerdiensten keine Vorgaben machen, welche Daten sie von ihren Nutzern zu speichern haben. Es wird nur Regeln für die anlassbezogene Sicherung und Herausgabe von Daten treffen, die der Dienst aus freien Stücken erhoben hat. Was beim Anbieter nicht vorhanden ist, muss auch nicht herausgegeben werden. Und mit anlassloser Speicherung von Nutzerdaten hat das Gesetz nichts zu tun.

- ***Wird durch das Gesetz eine Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür eingeführt?***
  - Nein. Es handelt sich gerade nicht um allgemeine und anlasslose Speicherung von Verkehrsdaten. Kein Anbieter wird verpflichtet, zusätzliche Daten zu speichern. Ein Gericht kann nur einen Anbieter verpflichten, die vorhandenen nicht zu löschen, wenn ein Geschädigter Auskunft zu einer konkreten Äußerung beansprucht, die ihn in seinen Rechten verletzt hat. Das Gericht gewinnt so die Zeit, um den Auskunftsanspruch genau zu prüfen.
  
- ***Was bringt der Anspruch auf eine Accountsperre?***
  - Dieses neue Instrument hilft Personen, deren Rechte wiederholt in schwerwiegender Weise durch Äußerungen über denselben Account verletzt werden. Das kann zum Beispiel eine Person sein, die immer wieder von demselben Account beleidigende Kommentare unter ihren bei Instagram veröffentlichten Bildern lesen muss. Sie wird künftig - unter bestimmten Voraussetzungen - die Möglichkeit haben, diesen Account mit Hilfe des Gerichts sperren zu lassen.
  
- ***Stellt die Möglichkeit der Accountsperre nicht einen zu großen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar?***
  - Die Accountsperre wird an mehrere Bedingungen geknüpft sein.
  - Sie wird nur dann möglich sein, wenn die Inthaltungsmoderation, sprich ein Löschen von Inhalten, nicht ausreicht. Und es muss die Gefahr einer Wiederholung von schwerwiegenden Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestehen.
  - Zudem wird sie nur zeitlich begrenzt möglich sein, und dem Accountinhaber wird vor der Sperrung seines Accounts Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
  - So wird sichergestellt, dass Personen nicht ohne Grund von einer Sperrung ihres Accounts betroffen sind.
  
- ***Welche Accounts können gesperrt werden?***
  - Erfasst werden alle Accounts, die unmittelbar der Kommunikation dienen. Nicht erfasst werden hingegen Dienste, die lediglich Zugang zu

Kommunikationsdiensten ermöglichen. Zweck der vorgeschlagenen Accountsperre ist, rechtswidrige Äußerungen zu unterbinden, nicht aber die digitale Teilhabe generell auszuschließen.

- **Wie kann eine Person künftig Auskunft über den Inhaber eines Accounts erlangen, durch den eine rechtsverletzende Äußerung abgesetzt wurde?**
  - Die Auskunftserlangung über den Inhaber eines Accounts setzt auch in Zukunft meist das Durchlaufen eines zweistufigen gerichtlichen Verfahrens voraus, das bei den Landgerichten angesiedelt ist.
  - Auf der ersten Stufe erhält die von rechtswidrigen Inhalten betroffene Person vom sozialen Netzwerk häufig nur die IP-Adresse, unter welcher der rechtswidrige Inhalt veröffentlicht worden ist.
  - Die Ermittlung des Äußernden erfolgt dann auf der zweiten Stufe des Auskunftsverfahrens. Der Internetprovider, der die genannte IP-Adresse vergeben hatte, muss aufgrund gerichtlicher Entscheidung darüber Auskunft geben, welchem seiner Kunden die IP-Adresse zum Zeitpunkt der Äußerung zugeordnet war.
  
- **Ein gerichtliches Verfahren bedeutet meist hohe Kosten für die Betroffenen. Wie wollen Sie sicherstellen, dass die Betroffenen hiervon nicht abgeschreckt werden?**
  - Für die Durchführung des Auskunftsverfahrens sollen keine Gerichtskosten erhoben werden.
  
- **Dauert die Rechtsdurchsetzung nicht viel zu lang?**
  - Ob die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung vorliegen, muss von den Gerichten gründlich geprüft werden. Das ist wichtig, denn die grundsätzliche Freiheit zur anonymen Meinungsäußerung muss gewahrt bleiben.
  - Durch eine neue Regelung zur Beweissicherung soll künftig aber verhindert werden, dass Daten vor Ablauf des Verfahrens gelöscht werden und der Auskunftsanspruch ins Leere läuft. Das Gericht kann daher die Diensteanbieter

- verpflichten, Daten wie die IP-Adresse sowie die mutmaßlich rechtsverletzende Äußerung bis zum Abschluss des Auskunftsverfahrens nicht zu löschen.
- Gleichzeitig wird das gerichtliche Verfahren in geeigneten Fällen beschleunigt. Bei offensichtlichen Rechtsverletzungen kann das Gericht die Diensteanbieter bereits durch eine einstweilige Anordnung verpflichten, Auskunft über die Daten eines Verfassers zu erteilen. Das zweistufige Verfahren kann in solchen Fällen binnen weniger Tage durchlaufen werden.
  - ***Wie wird sichergestellt, dass Betroffene bei den Unternehmen jemanden erreichen und dies rechtssicher dokumentiert werden kann?***
    - Soziale Netzwerke sollen auch zukünftig verpflichtet sein, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.
    - Über die bisherige Rechtslage hinaus soll die geplante Regelung nicht nur für gerichtliche Schreiben gelten, sondern auch für sonstige Schreiben, also beispielsweise für die Aufforderung, einen gegen sich gerichteten rechtswidrigen Kommentar zu löschen.
  - ***Wie ist der Zeitplan? Wann ist mit dem Gesetz zu rechnen?***
    - Die interessierten Kreise haben Gelegenheit, zum Eckpunktepapier bis zum 26. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Auf der Basis der Rückmeldungen wird ein Referentenentwurf erstellt werden, der voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2023 vorgelegt werden wird.
    - Da das parlamentarische Verfahren nicht in der Hand der Bundesregierung liegt, kann das BMJ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine verlässliche Aussage treffen.
  - ***Wie ist das Verhältnis des geplanten Gesetzes gegen digitale Gewalt zum Digital Services Act (DSA)?***
    - Die durch das Gesetz gegen digitale Gewalt vorgesehenen Regelungen werden neben dem DSA anwendbar sein.
    - Der DSA trifft nur wenig Aussagen über die privaten Rechte von Nutzerinnen und Nutzern und schon gar keine Aussagen über deren Durchsetzung. Die Regelungen des DSA stehen den im Gesetz gegen digitale Gewalt vorgesehenen Regelungen daher nicht entgegen.